

Schweizer Soldat! : Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten? [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Band (Jahr): 59 (1949-1950)

Heft 8

PDF erstellt am: 18.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER SOLDAT!

Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten?

2. Fortsetzung

Gesundheitspflege und ärztliche Hilfe

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle nötigen hygienischen Massnahmen zu treffen, um die Reinlichkeit und Zuträglichkeit der Lager zu gewährleisten und um Epidemien vorzubeugen.

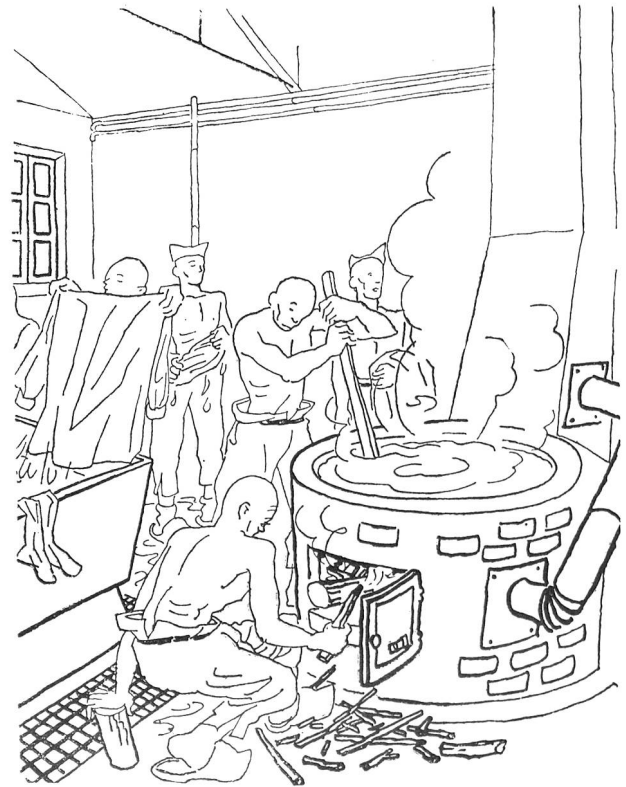
Dir und Deinen Mitgefangenen sollen tags und nachts sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und die dauernd sauber zu halten sind. In den Lagern, in denen sich auch weibliche Gefangene aufhalten, sollen diese über besondere sanitäre Einrichtungen verfügen.

Ausserdem und unbeschadet der in den Lagern vorhandenen Bäder und Duschen soll dir und den andern Kriegsgefangenen für die tägliche körperliche Reinigung und zur Besorgung der Wäsche genügend Wasser und Seife abgegeben werden; die hierfür nötigen Einrichtungen und Erleichterungen sowie die notwendige Zeit sind zur Verfügung zu stellen.

*



Jedes Lager soll einen geeigneten Krankenraum aufweisen, wo die Kriegsgefangenen die Pflege mit entsprechender Diät erhalten können. Falls du also in Kriegsgefangenschaft erkrankst, hast du das Recht, ins Krankenzimmer gebracht und dort gepflegt zu werden. Für die von ansteckenden oder Geisteskrankheiten befallenen Kranken sollen gegebenenfalls Absonderungsräume reserviert werden.



Merke dir ferner: Kriegsgefangene, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Spitalpflege nötig macht, sind von allen militärischen oder zivilen Anstalten, die für eine entsprechende Behandlung geeignet sind, aufzunehmen, selbst wenn die Heimschaffung der Gefangenen für die nächste Zeit vorgesehen ist. Für die Behandlung der Invaliden, vor allem der Blinden, sowie für ihre Umschulung bis zum Zeitpunkt ihrer Heimschaffung sind besondere Erleichterungen zu gewähren.



Die Kriegsgefangenen sollen vorzugsweise durch medizinisches Personal der Macht, der sie angehören, wenn möglich durch eigene Landsleute — in deinem Falle also durch schweizerisches medizinisches Personal — behandelt werden.

Du darfst als Kriegsgefangener nicht daran gehindert werden, dich den ärztlichen Behörden zur Untersuchung zu stellen. Die Behörden des Gewahrsamsstaates haben dir auf Verlangen eine amtliche Erklärung auszuhändigen, welche die Art deiner Verwundung oder deiner Krankheit, die Dauer und die Art der Behandlung angibt. Ein Doppel dieser Erklärung ist der Kriegsgefangenenzentrale zu überweisen.

Die Kosten der Behandlung, inbegriffen die Kosten aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Kriegsgefangenen benötigten Apparate, namentlich künstliche Zähne und andere Prothesen sowie Brillen, gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

*

Merke dir auch den folgenden Artikel, der die Kontrolle deines Gesundheitszustandes festlegt: Mindestens einmal monatlich sollen die Kriegsgefangenen einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden, welche die Kontrolle und Registrierung des Gewichts jedes Kriegsgefangenen umfasst. Diese Untersuchung soll dem allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustand sowie der Aufdeckung von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Tuberkulose, Malaria und Geschlechtskrankheiten gelten. Dazu sollen die wirksamsten zur Verfügung stehenden Methoden zur Anwendung kommen, zum Beispiel die serienmässige periodische Radiographie auf Mikrofilm für die frühzeitige Erfassung von Tuberkulosefällen.

*

Kriegsgefangene, die — ohne beim Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte Dienst geleistet zu haben — Aerzte, Zahnärzte, Pfleger oder Pflegerinnen sind, können vom Gewahrsamsstaat zur Ausübung ihrer sanitätsdienstlichen Funktionen im Interesse ihrer der gleichen Macht angehörenden Mitgefangenen zu-

gezogen werden. Sie bleiben in diesem Falle weiterhin Kriegsgefangene, sind jedoch gleich zu behandeln wie das vom Gewahrsamsstaat zurückgehaltene Sanitätspersonal. Sie sind von jeder anderen Arbeit befreit.

Religion, körperliche und geistige Betätigung

Dir und den andern Kriegsgefangenen soll in der Ausübung eures Glaubensbekenntnisses volle Freiheit gewährt werden, vorausgesetzt, dass ihr die Ordnungsvorschriften der Militärbehörde befolgt. Für die Abhaltung der Gottesdienste sind euch geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

*

Der Gewahrsamsstaat soll unter Achtung der persönlichen Vorliebe der einzelnen Gefangenen — also auch unter Achtung deiner eigenen Vorliebe — die geistige, erzieherische, sportliche und die der Erholung geltende Tätigkeit der Kriegsgefangenen fördern; er soll die nötigen Massnahmen ergreifen, um deren Ausübung zu gewährleisten, indem er ihnen passende Räume sowie die nötige Ausrüstung zur Verfügung stellt.

Den Kriegsgefangenen soll die Möglichkeit zu körperlichen Uebungen — inbegriffen Sport und Spiele — und zum Aufenthalt im Freien geboten werden. Zu diesem Zwecke sind in allen Lagern ausreichende offene Plätze zur Verfügung zu stellen.

Die Skizzen der Seiten 20 und 21 stammen aus dem «Journal dessiné d'un prisonnier de guerre, 1940—1941» und wurden von Antoine de Roux gezeichnet. Verlag Robert Laffont, Marseille.

